

06.062

**Botschaft  
zur Schweizerischen Zivilprozessordnung  
(ZPO)**vom 28. Juni 2006

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen einen Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden parlamentarischen Vorstösse abzuschreiben:

- |      |   |         |   |
|------|---|---------|---|
| 2000 | P | 00.3270 | Vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des Gläubigers (N 6.10.00, Schwaab)  |
| 2001 | P | 01.3220 | Koordination der gerichtlichen Verfahren im Krankheits- und Invaliditätsfall (N 5.10.01, Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit N 00.438) |
| 2004 | M | 02.3035 | Teileinigung (Art. 112 ZGB). Verfahrensregelung (N 21.6.03, Janiak; S 3.3.04)   |

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Juni 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

## 5

### **Erläuterung der einzelnen Bestimmungen**

#### **5.8.3 Besondere Kostenregelung**

Bereits das geltende Bundesrecht kennt verschiedene *kostenlose Verfahren* (z.B. im Arbeits- und Mietrecht). Dieser Rechtszustand wird entsprechend dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens in den Entwurf übernommen. Die Kostenlosigkeit der betreffenden Verfahren gilt als eine der wichtigsten Errungenschaften des sozialen

Zivilprozesses. Damit können viele verstreute Bestimmungen des geltenden Rechts aufgehoben werden (Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 2 Gleichstellungsgesetz [vgl. Ziff. 1 des Anhangs], Art. 274d Abs. 2 und Art. 343 Abs. 3 OR [vgl. Ziff. 5 des Anhangs], Art. 15 Abs. 3 Mitwirkungsgesetz [vgl. Ziff. 26 des Anhangs], Art. 10 Abs. 4 Arbeitsvermittlungsgesetz [vgl. Ziff. 27 des Anhangs], Art. 85 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz<sup>135</sup> [vgl. Ziff. 30 des Anhangs]).

Im Interesse der Übersichtlichkeit trifft der Entwurf für das Schlichtungsverfahren und das Entscheidungsverfahren, d.h. den eigentlichen Prozess, je eine Regelung.

#### *Art. 111* Schlichtungsverfahren

*Absatz 1* stellt klar, dass im Schlichtungsverfahren *keine Parteientschädigungen* zugesprochen werden. Jede Partei trägt ihre Parteikosten selber. Bei der Schlichtung wird im Interesse der Parteien versucht, den förmlichen Prozess zu vermeiden und eine gütliche Einigung herbeizuführen. Daher ist es sachgerecht, dass jede Partei ihren Aufwand selber trägt. Die Entschädigung eines unentgeltlichen Rechtsbestandes durch den Kanton bleibt vorbehalten. Die Parteien sind frei, in einem Vergleich eine andere Regelung zu treffen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 107). Grundsätzlich wird im Schlichtungsverfahren aber nur über Gerichtskosten abgerechnet (Art. 204).

Das Schlichtungsverfahren ist immer dann kostenlos, wenn auch später im Entscheidungsverfahren keine Kosten gesprochen werden dürfen (*Abs. 2 Bst. a, b, d bis f*). Es wäre widersinnig, die Vorstufe eines kostenlosen Prozesses kostenpflichtig zu erklären. Kostenlos bleibt zudem die miet- und pachtrechtliche Schlichtung (*Abs. 2 Bst. c*); der Mietprozess vor dem entscheidenden Gericht hingegen ist – entsprechend dem geltenden Recht – kostenpflichtig.

Anders als noch der Vorentwurf unterstellt der Entwurf die Schlichtung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten nur bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken der Kostenlosigkeit, da das Entscheidungsverfahren in diesen Angelegenheiten – wie bereits nach geltendem Recht – ebenfalls nur bis zu einer Streitwertgrenze von 30 000 Franken kostenlos ist (Art. 343 OR).

#### *Art. 112* Entscheidungsverfahren

Die Bestimmung entspricht vollumfänglich dem geltenden Recht. Die Kostenlosigkeit des Entscheidungsverfahrens ist somit in zweierlei Hinsicht enger gefasst als für das Schlichtungsverfahren. Zum einen betrifft sie nur die *Gerichtskosten*, nicht aber die Parteientschädigung an die Gegenpartei: Diese wird nach den üblichen Regeln zugesprochen. Zum anderen gilt die Kostenlosigkeit wie bisher nicht für Angelegenheiten aus Miete und Pacht.

#### *Art. 113* Kostentragungspflicht

Auch diese Bestimmung übernimmt geltendes Recht: Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren auferlegt werden.

<sup>135</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG; SR 961.01).

*Art. 114*      Kostenbefreiungen nach kantonalem Recht

Die Kantone können weitere Erleichterungen bei den Gerichtskosten gewähren (*Abs. 1*; vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 215), insbesondere für sich selbst oder für ihre Gemeinden, Körperschaften und Anstalten. Sie haben jedoch darauf zu achten, dass sie dabei die Eidgenossenschaft nicht diskriminieren (*Abs. 2*).

## 5.10 Beweis

### 5.10.1 Allgemeine Bestimmungen

#### *Art. 154* Freie Beweiswürdigung

Das Gericht soll seine Überzeugung durch freie Würdigung der Beweise bilden – dies ist ein *Kernprinzip* des modernen Prozessrechts. Ihm folgen die kantonalen Prozessordnungen sowie auch der BZP (Art. 40 BZP) ausdrücklich. Auch das materielle Bundesrecht sieht die freie Beweiswürdigung punktuell vor (vgl. z.B. Art. 139 und 254 ZGB, Art. 274d und 343 OR). Diese Bestimmungen gehen in Artikel 154 auf und können daher aufgehoben werden (vgl. Ziff. 3 und 5 des Anhanges).

Im kantonalen Prozessrecht gibt es zu diesem Prinzip jedoch auch *Ausnahmen*. Teilweise werden bestimmte Personen vom Zeugnis absolut ausgeschlossen, etwa wenn sie ein gewisses Mindestalter nicht erreichen (z.B. Jugendliche unter 14 Jahren) oder weil sie wegen ihres Verhältnisses zu einer Partei suspekt erscheinen (z.B. Ehegatten). Solche schematische Regeln sind problematisch: Sie beschränken nicht nur die freie Beweiswürdigung, sondern auch das Recht auf Beweis (Art. 150). Auch das Interesse an der Wahrheitsfindung spricht gegen einen pauschalen Ausschluss dieser Erkenntnisquellen.

Daher verzichtet der Entwurf grundsätzlich auf feste Beweisregeln. Der besonderen Lage der betreffenden Personen (Loyalitätskonflikte, mögliche Traumatisierung durch die Gerichtssituation, Überforderung und Befangenheit) kann in anderer Weise angemessen Rechnung getragen werden: Einmal durch Gewährleistung entsprechender *Verweigerungsrechte* (Art. 160 ff.) und durch eine adäquate *Ausgestaltung der Mitwirkung* (Rücksicht auf das Kindeswohl, Art. 157 Abs. 2). Sodann ist auch der *Beweiswert* in Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen: Beispielsweise kann die Antwort eines 12-jährigen Kindes auf die Frage, ob sich zur Zeit des Unfalls auf der Strasse Kühe befunden haben, im Rahmen eines Haftpflichtprozesses durchaus zuverlässig sein. Der Entwurf kennt nur zwei feste

<sup>160</sup> Vgl. BGE 124 I 241, 121 V 150, 119 Ia 260, 118 Ia 17.

Beweisregeln: den Ausschluss des sog. Zeugen vom Hörensagen (Art. 166) und die erhöhte Beweiskraft öffentlicher Register und Urkunden (Art. 176).

## 5.16 Das vereinfachte Verfahren

Während der ordentliche Prozess grösseren Fällen vorbehalten ist, wird das vereinfachte Verfahren – neben dem summarischen – den *Gerichtsaltag* bestimmen (vgl. Ziff. 2.2 und 3.2.2). Wie dem ordentlichen Verfahren geht ihm grundsätzlich ein Schlichtungsversuch voraus (Art. 194); und wie das ordentliche ist es ein *einlässliches* Verfahren, denn es kennt weder Beweis- noch Kognitionsbeschränkungen. Seine Merkmale sind vielmehr: Vereinfachte Formen (Art. 240), vorherrschende Mündlichkeit (Art. 241), verstärkte Mitwirkung des Gerichts (Art. 243), Beschleunigung (Art. 242), offenes Novenrecht (Art. 243 i.V.m. 225) sowie teilweise auch Kostenerleichterungen (Art. 111 f.). Das vereinfachte Verfahren ist ökonomisch und sozial zugleich: Es spielt in Angelegenheiten, für die der ordentliche Prozess zu schwer wäre, wobei die besonderen Eigenschaften vor allem der sozial schwächeren

<sup>188</sup> Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (SR **211.112.2**).

Partei zu Gute kommen sollen («sozialer Zivilprozess»). Ausserdem machen sie den Prozess laienfreundlich.

Das vereinfachte Verfahren lehnt sich an entsprechende kantonale Regelungen an. Es ist der Nachfolger des sog. *einfachen und raschen Verfahrens*, das der Bund den Kantonen bereits heute punktuell vorschreibt (z.B. im Unterhalts-, Arbeits-, Miet- und Konsumentenrecht). Die vielen verstreuten Bestimmungen im materiellen Bundesprivatrecht können daher bereinigt werden (vgl. im Anhang Ziff. 1 [Art. 12 GlG], Ziff. 5 [Art. 274–274g, 301 und 343 OR], Ziff. 7 [Art. 47 und 48 LPG], Ziff. 14 [Art. 15 Abs. 4 DSG], Ziff. 15 [Art. 13 UWG], Ziff. 26 [Art. 15 Abs. 3 Mitwirkungsgesetz], Ziff. 27 [Art. 10 und 23 AVG], Ziff. 30 [Art. 85 Abs. 2 VAG]).

#### Art. 239 Geltungsbereich

Zunächst fallen *sämtliche vermögensrechtlichen Streitigkeiten* darunter, solange sie einen bestimmten Streitwert nicht überschreiten (*Abs. 1*). Der Vorentwurf hatte die Grenze bei 20 000 Franken gezogen (Art. 237 Bst. g VE), was in der Vernehmlassung als zu tief kritisiert wurde. Daher wird sie erhöht und – nach dem geltenden arbeitsrechtlichen Vorbild (Art. 343 OR) – einheitlich auf *30 000 Franken* festgesetzt. Bis zu diesem Wert gilt der einfache Prozess somit beispielsweise für:

- sachen- und erbrechtliche Angelegenheiten;
- gewöhnliche Forderungsstreitigkeiten aus OR;
- arbeitsrechtliche Ansprüche (entspricht dem geltenden Recht);
- miet- und pachtrechtliche Streitigkeiten. Diese werden somit gleich wie das Arbeitsrecht behandelt – im Unterschied zum geltenden Recht, das Miete und Pacht streitwertunabhängig privilegiert (Art. 274d Abs. 1 OR; vgl. auch Art. 237 Bst. a VE). Diese unterschiedliche Behandlung ist jedoch nicht gerechtfertigt, wie in der Vernehmlassung geltend gemacht wurde;
- konsumentenrechtliche Streitigkeiten (vgl. Art. 31). Nach geltendem Recht spielt das einfache und rasche Verfahren dort nur bis zu einem Streitwert von 20 000 Franken<sup>189</sup>;
- Streitigkeiten aus dem SchKG (z.B. Aberkennungs-, Widerspruchs-, Kollokations- und Arrestprozeuierungsklagen).

Besonders sensible Materien des sozialen Privatrechts werden dem vereinfachten Verfahren hingegen auch künftig *ohne Rücksicht auf den Streitwert* zugewiesen (*Abs. 2*). Der Entwurf nennt die privilegierten Materien abschliessend:

- Hinsichtlich der Angelegenheiten nach dem Gleichstellungs-, Datenschutz-, Mitwirkungs- und Krankenversicherungsgesetz (*Bst. a, d, e und f*) wird geltendes Recht übernommen.

<sup>189</sup> Vgl. Verordnung vom 7. März 2003 über die Streitwertgrenze in Verfahren des Konsumentenschutzes und des unlauteren Wettbewerbs (SR 944.8).



- *Buchstabe b* entspricht einer kürzlichen Revision des ZGB (Gewalt, Drohung oder Nachstellung im Familienkreis und in der Partnerschaft)<sup>190</sup>.
- Für das Miet- und Pachtrecht spielt zwar grundsätzlich die Streitwertgrenze nach Absatz 1; im Kernbereich des Mieterschutzes (Kündigungsschutz und Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen) soll aber weiterhin eine Ausnahme gelten (*Bst. c*).
- Streitwertunabhängig gilt das vereinfachte Verfahren schliesslich für die selbstständigen Klagen in Kinderbelangen (Art. 290), insbesondere also für eine Unterhaltsklage des Kindes gegen seine Eltern sowie für Klagen aus der Unterstützungspflicht der Verwandten (vgl. Art. 329 Absatz 3 ZGB). Auch dies entspricht geltendem Recht.

Das vereinfachte Verfahren ist eine typische Prozessform für untere kantonale Gerichte. Gerade ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin vermag die erweiterten Kompetenzen in der (materiellen) Prozessleitung am besten zu nutzen. Nicht zur Anwendung kommt es vor der einzigen kantonalen Instanz oder vor dem Handelsgericht (*Abs. 3*): Die dortigen Streitigkeiten und Verfahren sind meist ohnehin zu komplex.

<sup>190</sup> Vgl. den Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 18. August 2005 betreffend die Parlamentarische Initiative, Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft, BBl **2005** 6871 ff. sowie den Entwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Schutz der Persönlichkeit gegen Gewalt, Drohung oder Nachstellung), BBl **2005** 6895 f.

Formerleichterungen und Mündlichkeit sollen das Verfahren auch beschleunigen: Idealerweise ist der Prozess am ersten Termin abzuschliessen (Art. 242 Abs. 1). Dem Bundesrat ist bewusst, dass dies ein hochgestecktes Ziel ist. Es kann nur eingehalten werden, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse einfach sind. Oft jedoch – namentlich wenn sich ein Beweisverfahren abzeichnet, das die Prüfung der verfügbaren Urkunden sprengt – wird ein weiterer Termin abzuhalten sein. Wenn es die Verhältnisse erfordern, kann das Gericht auch einen förmlichen Schriftenwechsel anordnen (Art. 242 Abs. 2). Der Prozessablauf kann so auf die Bedürfnisse des Einzelfalles zugeschnitten werden – eine mit Blick auf das weite Anwendungsfeld unerlässliche Flexibilität.

Ein Kernmerkmal des vereinfachten Verfahrens ist die *Untersuchungsmaxime* (Art. 243 Abs. 1). Der Vorentwurf hatte sie auf die klassischen Materien des Sozialprozesses beschränkt (Art. 240 VE). Hier jedoch wird sie allgemein vorgesehen, denn für ein laienfreundliches Verfahren ist sie unabdingbar. Doch ist zu beachten, dass sie nur in einer *abgeschwächten* Form gilt:

- Dem Gericht obliegt einzig eine verstärkte Fragepflicht. Wie im ordentlichen Prozess haben die Parteien bei der Feststellung des Sachverhaltes aktiv mitzuwirken (die Leistung der entsprechenden Vorschüsse für die Beweisabnahme inbegriffen; vgl. die Erläuterungen zu Art. 151). Doch hilft ihnen das Gericht durch geeignete Fragen auf die Sprünge, damit die nötigen Angaben gemacht und die entsprechenden Beweismittel auch wirklich bezeichnet werden. Somit sammeln die Parteien den Prozessstoff auch hier selber – wenn auch unter Anleitung des Gerichts. Dieses stellt aber keine eigenen Ermittlungen an. Insofern unterscheidet sich die zivilprozessuale Untersuchungsmaxime ganz erheblich von jener des Strafprozesses (Art. 6 sowie 305 ff. E-StPO; vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 291).
- Zudem hängt das Ausmass richterlicher Hilfe im Einzelfall auch davon ab, wie eine Partei sozial und intellektuell disponiert ist und ob sie anwaltlich vertreten wird. Lehre und Praxis sprechen hier von «sozialer Untersuchungsmaxime»<sup>191</sup>: Sie greift nur, soweit es wirklich geboten ist: vor allem zum Ausgleich eines Machtgefälles zwischen den Parteien (z.B. Arbeitgeber gegen Arbeitnehmer) oder bei ungleichem Know how (Laie gegen anwaltlich vertretene Partei). Wenn sich jedoch zwei anwaltlich vertretene Parteien gegenüber stehen, darf und soll sich das Gericht wie im ordentlichen Prozess zurückhalten.

Ein Nebeneffekt der Untersuchungsmaxime ist ein *offenes Novenrecht*. Neue Tatsachen und Beweismittel können die Parteien bis zur Urteilsberatung einbringen (Art. 243 Abs. 2). Das ist jedoch kein Freipass für dilatorisches Verhalten: Bei

<sup>191</sup> Bundesgerichtsentscheid 4C.211/2004 betr. Mietrecht; 4C.340/2004 betr. Arbeitsrecht.

verspätetem Vorbringen können der betreffenden Partei die damit verbundenen Mehrkosten auferlegt werden (Art. 106).

Im Übrigen verläuft das vereinfachte Verfahren wie das ordentliche (Art. 216): So erfolgt die *Beweisabnahme* in denselben Formen (Art. 227), die Parteien haben das Recht auf *Schlussplädoyers* (Art. 228) und auch der Entscheid wird in gleicher Art gefällt und eröffnet (Art. 232 ff.).

**5.26**                    **Schlussbestimmungen**

**5.26.1**                **Vollzug**

*Art. 400*            Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts  
Vgl. dazu Ziff. 5.27.

## 5.26.2

### Übergangsbestimmungen

*Art. 401 und 402*

Weitergelten des bisherigen Rechts; Rechtsmittel

Prozesse, die bei Inkrafttreten der vereinheitlichten ZPO hängig sind, schliessen die Instanz nach bisherigem (kantonalem) Prozessrecht ab (*Art. 401 Abs. 1*). Für ein anschliessendes innerkantonales Rechtsmittel gilt dann aber die ZPO (*Art. 402*). Die intertemporale Regel über die örtliche Zuständigkeit (*Art. 401 Abs. 2*) entspricht inhaltlich Artikel 38 GestG.

*Art. 403 und 404*

Gerichtsstandsvereinbarung und Schiedsgerichtsbarkeit

Für die intertemporale Gültigkeit (Zulässigkeit und Form) einer *Gerichtsstandsvereinbarung* übernimmt *Artikel 403* geltendes Recht (vgl. *Art. 39 GestG*). Die intertemporale Gültigkeit einer *Schiedsklausel* hingegen bestimmt sich nach dem für sie günstigeren Recht (*Art. 404 Abs. 1*): So können die grosszügigeren Formvorschriften des Entwurfs eine altrechtliche Schiedsklausel retten.

Die bei Inkrafttreten der ZPO bereits rechtshängigen *Schiedsverfahren* werden grundsätzlich nach altem Recht zu Ende geführt (*Art. 404 Abs. 2*). Für das Rechtsmittel gegen den Schiedsspruch gilt neues Recht (*Art. 404 Abs. 3*) – wie bei der staatlichen Gerichtsbarkeit. Auch die bereits hängigen staatlichen Hilfsverfahren nach Artikel 354 (z.B. ein Ernennungs- oder ein Ablehnungsverfahren) werden nach altem Recht beendet (*Art. 404 Abs. 4*).

## 5.27

### Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang des Entwurfs; sie wurden jeweils im Sachzusammenhang kommentiert. Das materielle Zivilrecht wird soweit als möglich von prozessrechtlichen Regeln entlastet (Kodifizierung des Zivilprozessrechts in der ZPO). Sodann wird die künftige ZPO auf die anderen Prozessordnungen des Bundes im Rahmen des Sinnvollen und Möglichen abgestimmt (vgl. Ziff. 2.2).

**Erlass**

**vgl. Erläuterungen**

# Schweizerische Zivilprozessordnung

## (Zivilprozessordnung, ZPO)

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>  
und nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

1 SR 101  
2 BBl 2006 7221  
3 SR 291

### 3. Kapitel: Besondere Kostenregelungen

#### Art. 111 Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup> Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton.

<sup>2</sup> Keine Gerichtskosten werden gesprochen in Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>21</sup>;
- b. nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>22</sup>;
- c. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- d. aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>23</sup> bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken;
- e. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>24</sup>;
- f. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>25</sup> über die Krankenversicherung.

#### Art. 112 Entscheidverfahren

Im Entscheidverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>26</sup>;
- b. nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>27</sup>;
- c. aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>28</sup> bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken;
- d. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>29</sup>;
- e. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>30</sup> über die Krankenversicherung.

21 SR 151.1  
22 SR 151.3  
23 SR 823.11  
24 SR 822.14  
25 SR 832.10  
26 SR 151.1  
27 SR 151.3  
28 SR 823.11  
29 SR 822.14  
30 SR 832.10

**Art. 113** Kostentragungspflicht

Bei bös- und mutwilliger Prozessführung können die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren einer Partei auferlegt werden.

**Art. 114** Kostenbefreiung nach kantonalem Recht

<sup>1</sup> Die Kantone können weitere Befreiungen von den Gerichtskosten gewähren.

<sup>2</sup> Befreiungen, welche ein Kanton sich selbst, seinen Gemeinden und anderen kantonalrechtlichen Körperschaften gewährt, gelten auch für den Bund.



**10. Titel: Beweis**

**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 154** Freie Beweiswürdigung

Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.

## **2. Teil: Besondere Bestimmungen**

### **4. Titel: Vereinfachtes Verfahren**

#### **Art. 239** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken.

<sup>2</sup> Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>43</sup>;
- b. wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach Artikel 28b ZGB<sup>44</sup>;
- c. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern der Schutz vor missbräuchlicher Miet- und Pachtzinsen oder der Kündigungsschutz betroffen ist;
- d. zur Durchsetzung des Auskunftsrechts nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>45</sup> über den Datenschutz;

<sup>42</sup> SR 173.110; AS 2006 1205

<sup>43</sup> SR 151.1

<sup>44</sup> SR 210; AS ... (BBl 2006 5745)

<sup>45</sup> SR 235.1

- e. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>46</sup>;
- f. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>47</sup> über die Krankenversicherung.

<sup>3</sup> Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz und vor dem Handelsgericht.

<sup>46</sup> SR **822.14**  
<sup>47</sup> SR **832.10**

**Art. 243**      Feststellung des Sachverhaltes

<sup>1</sup> Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest, indem es darauf hinwirkt, dass die Parteien ungenügende Angaben zum Sachverhalt ergänzen und vorhandene Beweismittel bezeichnen.

<sup>2</sup> Das Gericht berücksichtigt neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung.

## **4. Teil: Schlussbestimmungen**

### **2. Titel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

#### **Art. 400**

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

### **3. Titel: Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 401** Weitergelten des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Für Prozesse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, findet das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz Anwendung.

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem neuen Recht. Eine bestehende Zuständigkeit nach dem alten Recht bleibt erhalten.

#### **Art. 402** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für die Rechtsmittel gilt das Recht, welches bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist.

<sup>2</sup> Auf die Revision von Entscheiden, die unter dem bisherigen Recht eröffnet worden sind, findet das neue Recht Anwendung.

#### **Art. 403** Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach dem Recht, das zur Zeit ihres Abschlusses gegolten hat.

#### **Art. 404** Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, beurteilt sich nach dem für sie günstigeren Recht.

<sup>2</sup> Für Schiedsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, ist das bisherige Recht anzuwenden. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

<sup>3</sup> Für die Rechtsmittel gilt das Recht, welches bei der Zustellung des Schiedsspruches in Kraft ist.

<sup>4</sup> Für Verfahren vor den nach Artikel 354 zuständigen staatlichen Gerichten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, ist das bisherige Recht anzuwenden.

### **4. Titel: Referendum und Inkrafttreten**

#### **Art. 405**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

# Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO)

vom 19. Dezember 2008

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 122 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2006<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**

SR 272

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2006 7221

<sup>3</sup> SR 291

## 8. Titel: Prozesskosten und unentgeltliche Rechtspflege

### 3. Kapitel: Besondere Kostenregelungen

#### Art. 113 Schlichtungsverfahren

<sup>1</sup> Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen gesprochen. Vorbehalten bleibt die Entschädigung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin oder eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes durch den Kanton.

<sup>2</sup> Keine Gerichtskosten werden gesprochen in Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>23</sup>;
- b. nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>24</sup>;
- c. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht;
- d. aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>25</sup> bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken;
- e. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>26</sup>;
- f. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>27</sup> über die Krankenversicherung.

#### Art. 114 Entscheidverfahren

Im Entscheidverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>28</sup>;
- b. nach dem Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002<sup>29</sup>;

<sup>23</sup> SR 151.1

<sup>24</sup> SR 151.3

<sup>25</sup> SR 823.11

<sup>26</sup> SR 822.14

<sup>27</sup> SR 832.10

<sup>28</sup> SR 151.1

<sup>29</sup> SR 151.3



- c. aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>30</sup> bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken;
- d. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>31</sup>;
- e. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>32</sup> über die Krankenversicherung.

**Art. 115** Kostentragungspflicht

Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung können die Gerichtskosten auch in den unentgeltlichen Verfahren einer Partei auferlegt werden.

**Art. 116** Kostenbefreiung nach kantonalem Recht

<sup>1</sup> Die Kantone können weitere Befreiungen von den Prozesskosten gewähren.

<sup>2</sup> Befreiungen, welche ein Kanton sich selbst, seinen Gemeinden und anderen kantonalrechtlichen Körperschaften gewährt, gelten auch für den Bund.

<sup>30</sup> SR 823.11

<sup>31</sup> SR 822.14

<sup>32</sup> SR 832.10

## **10. Titel: Beweis**

### **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 157** Freie Beweiswürdigung

Das Gericht bildet sich seine Überzeugung nach freier Würdigung der Beweise.

## 2. Teil: Besondere Bestimmungen

### 4. Titel: Vereinfachtes Verfahren

#### Art. 243 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das vereinfachte Verfahren gilt für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken.

<sup>2</sup> Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:

- a. nach dem Gleichstellungsgesetz vom 24. März 1995<sup>46</sup>;
- b. wegen Gewalt, Drohung oder Nachstellungen nach Artikel 28*b* ZGB<sup>47</sup>;
- c. aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen sowie aus landwirtschaftlicher Pacht, sofern die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen, der Schutz vor missbräuchlichen Miet- und Pachtzinsen, der Kündigungsschutz oder die Erstreckung des Miet- oder Pachtverhältnisses betroffen ist;
- d. zur Durchsetzung des Auskunftsrechts nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>48</sup> über den Datenschutz;
- e. nach dem Mitwirkungsgesetz vom 17. Dezember 1993<sup>49</sup>;
- f. aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994<sup>50</sup> über die Krankenversicherung.

<sup>3</sup> Es findet keine Anwendung in Streitigkeiten vor der einzigen kantonalen Instanz nach den Artikeln 5 und 8 und vor dem Handelsgericht nach Artikel 6.

<sup>46</sup> SR 151.1

<sup>47</sup> SR 210

<sup>48</sup> SR 235.1

<sup>49</sup> SR 822.14

<sup>50</sup> SR 832.10

## 4. Teil: Schlussbestimmungen

### 2. Titel: Anpassung von Gesetzen

**Art. 402**      Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden in Anhang 1 geregelt.

### 3. Titel: Übergangsbestimmungen

**Art. 404**      Weitergelten des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz.

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem neuen Recht. Eine bestehende Zuständigkeit nach dem alten Recht bleibt erhalten.

**Art. 405**      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Entscheides in Kraft ist.

<sup>2</sup> Für die Revision von Entscheiden, die unter dem bisherigen Recht eröffnet worden sind, gilt das neue Recht.

**Art. 406**      Gerichtsstandsvereinbarung

Die Gültigkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung bestimmt sich nach dem Recht, das zur Zeit ihres Abschlusses gegolten hat.

**Art. 407**      Schiedsgerichtsbarkeit

<sup>1</sup> Die Gültigkeit von Schiedsvereinbarungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, beurteilt sich nach dem für sie günstigeren Recht.

<sup>2</sup> Für Schiedsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Recht. Die Parteien können jedoch die Anwendung des neuen Rechts vereinbaren.

<sup>3</sup> Für die Rechtsmittel gilt das Recht, das bei der Eröffnung des Schiedsspruches in Kraft ist.

<sup>4</sup> Für Verfahren vor den nach Artikel 356 zuständigen staatlichen Gerichten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, gilt das bisherige Recht.

#### **4. Titel: Referendum und Inkrafttreten**

##### **Art. 408**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 19. Dezember 2008

Nationalrat, 19. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi

Der Sekretär: Philippe Schwab

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

##### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. April 2009 unbenutzt abgelaufen.<sup>83</sup>

<sup>2</sup> Es wird mit Ausnahme der Bestimmung im nachstehenden Absatz 3, auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

<sup>3</sup> Artikel 56 SchKG<sup>84</sup> in Anhang 1 Ziffer II 17 wird nicht in Kraft gesetzt.

31. März 2010

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>83</sup> BBl 2009 21

<sup>84</sup> SR 281.1

## **Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts**

### **I. Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000<sup>85</sup> wird aufgehoben.

### **II. Änderung bisherigen Rechts**

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

<sup>85</sup> AS **2000** 2355, **2004** 2617, **2005** 5685, **2006** 5379

## 5. Obligationenrecht<sup>93</sup>

*Art. 343*

*Aufgehoben*